



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Ernährungswissenschaft der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1641 | Stand: 28. Juli 2026

Spezielle Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Ernährungswissenschaft der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim

Vom 28.07.2026

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Juli 2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 28.07.2026 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Spezielle Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaft der Fakultät Naturwissenschaften der Universität Hohenheim.
- (2) Die Spezielle Prüfungsordnung ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (A-BPO) der Universität Hohenheim in der jeweils gültigen Fassung. Im Zweifel hat die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-BPO)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) für den Bachelor-Studiengang Ernährungswissenschaft verliehen.

§ 3 Aufbau des Bachelor-Studiums (§ 4 A-BPO)

- (1) Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt mindestens 180 ECTS-Credits erfolgreich erworben werden, die sich wie folgt auf unterschiedliche Modularten verteilen:
 - Pflichtmodule im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits gemäß Absatz 2,
 - Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 ECTS-Credits (Näheres regeln Absätze 3 und 4),
 - Wahlmodule im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits (Näheres regelt Absatz 5),
 - das Modul „Bachelorarbeit“ (12 ECTS-Credits).
- (2) Folgende Pflichtmodule à 6 ECTS-Credits sind zu absolvieren:
 - Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie
 - Anatomie des Menschen
 - Biochemie der Ernährung
 - Biologie I
 - Biologie II

- Chemisches Praktikum
 - Einführung in die Ernährungswissenschaft
 - Ernährungsepidemiologie und Statistik
 - Grundlagen der Ernährung
 - Grundlagen der Lebensmittelchemie und -analytik
 - Lebensmittelkunde
 - Lebensmitteltoxikologie und Lebensmittelrecht
 - Mathematik für Biowissenschaften
 - Mikrobiologisch-Immunologische Grundlagen
 - Nutri-Omics
 - Organische Experimentalchemie
 - Pathophysiologie/Ernährungsmedizin
 - Pflichtberufspraktikum EW
 - Physik für Biowissenschaften
 - Physiologie für Ernährungswissenschaftler
- (3) Die Wahlpflichtmodule sind folgenden Profilrichtungen zugeordnet:
- Angewandte Ernährungswissenschaft
 - Biochemie der Ernährung
 - Lebensmittelqualität
- (4) Um die Kriterien der Profilrichtung zu erfüllen, müssen die Studierenden drei Wahlpflichtmodule dieser Profilrichtung belegen. Wenn Studierende drei Module einer Profilrichtung bestanden haben, wird die Profilrichtung im Zeugnis ausgewiesen. Studierende einer Profilrichtung haben Priorität bei der Zulassung zu den Modulen der jeweiligen Profilrichtung. Studierende, die die Kriterien für keine der drei Profilrichtungen erfüllen, können das Studium ohne Profil abschließen, vorausgesetzt, sie erfüllen mindestens 18 ECTS-Credits aus dem Gesamtangebot der unterschiedlichen Profilbereiche.
- (5) Eine Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule kann dem Modulkatalog entnommen werden. Über diese Liste hinaus kann im Wahlbereich aus dem Angebot der naturwissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge, einschließlich Agrarbiologie, der Universität Hohenheim nach Rücksprache mit dem Studiengangverantwortlichen frei gewählt werden. Darüber hinaus können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Module auch aus dem Studienangebot der anderen Studiengänge der Universität Hohenheim, einer anderen deutschen Hochschule oder einer ausländischen Universität im Umfang von bis zu 30 ECTS-Credits gewählt werden.
- (6) Es können Zusatzmodule belegt werden, sofern es freie Kapazitäten gibt.

§ 4 Modulzuordnung und Modultauch (§ 6 A-BPO)

- (1) Mit der Anmeldung zur Modulprüfung legen die Studierenden fest, ob ein Modul ein Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul ist.
- (2) Ein späterer Wechsel der Zuordnung der Module (Modultauch) ist einmalig vor Erstellung des Abschlusszeugnisses auf Antrag gegenüber dem Prüfungsamt möglich.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-BPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 6 Studienfristen (§ 9 A-BPO)

Für die Orientierungsprüfung müssen 42 ECTS-Credits aus Prüfungsleistungen in Modulen des ersten Studienjahres gemäß Studienplan nachgewiesen werden.

§ 7 Klausuren (§ 14 A-BPO)

Antwort-Wahl-Aufgaben sind in geeigneten Fällen gemäß § 14 A-BPO möglich. Hierbei sind die Bewertungsoptionen 2 (Plus-Minus-Prinzip) sowie 3 (Alles-oder-nichts-Prinzip) zulässig.

§ 8 Prüfungsausschuss (§ 19 A-BPO)

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören der Fakultät Naturwissenschaften an.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften gewählt.

§ 9 Bachelorarbeit (§ 30 A-BPO)

- (1) Das Modul Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Credits.
- (2) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit kann durch Entscheidung des Betreuers bei der Vergabe der Bachelorarbeit neben der schriftlichen Arbeit (Bachelor-Thesis) eine mündliche Reflexionsprüfung in Form einer Präsentation/Verteidigung von in der Regel 15-30 Minuten einschließen. Die Gewichtung der Reflexionsprüfung an der Gesamtnote der Bachelorarbeit beträgt 30 %.

§ 10 Betreuende Person der Bachelorarbeit (§ 31 A-BPO)

- (1) Die Betreuung soll in der Regel durch eine prüfungsberechtigte Person gemäß § 21 A-BPO erfolgen, die hauptberuflich an der Fakultät Naturwissenschaften tätig ist.
- (2) Gehört die betreuende Person nicht der Fakultät Naturwissenschaften an, so wird die Themenstellung im Einvernehmen mit einer weiteren, der Fakultät Naturwissenschaften angehörenden, prüfungsberechtigten Person im Sinne § 21 A-BPO vergeben.

§ 11 Zulassung und Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 32 A-BPO)

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 132 ECTS-Credits erworben hat.

- (2) Das ausgegebene Thema kann nicht zurückgegeben werden. Die Studierenden können jedoch in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass eine Bachelorarbeit zum angegebenen Thema nicht abgegeben wird. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Bachelorarbeit als festgestellt. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

§ 12 Bearbeitungszeit und Abgabe der Bachelorarbeit (§ 33 A-BPO)

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen die Bearbeitungszeit aus wichtigem Grund auf Antrag der Studierenden gemäß § 33 Abs. 2 A-BPO verlängern.
- (2) Die Bachelor-Thesis ist wahlweise in deutscher oder, mit Einverständnis der Betreuer, in englischer Sprache abzufassen. Es muss jeweils eine Zusammenfassung in der anderen Sprache vorangestellt sein.

§ 13 Prüfende Person (§ 34 A-BPO)

Die Bachelorarbeit wird von der betreuenden Person mit Prüfungsberechtigung im Sinne des § 21 A-BPO bewertet. Gehört die betreuende Person nicht der Fakultät Naturwissenschaften an, so wird die Bachelorarbeit von einer weiteren, der Fakultät Naturwissenschaften angehörenden, prüfungsberechtigten Person im Sinne des § 21 A-BPO bewertet.

§ 14 Wiederholung (§ 37 A-BPO)

Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; für drei Module ist eine zweite Wiederholung möglich. Hiervon ausgenommen ist das Modul Bachelorarbeit. Es gilt § 34 Abs. 8 A-BPO entsprechend.

§ 15 Bestehen und Gesamtbewertung der Bachelorprüfung (§ 40 A-BPO)

Die Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnote gemäß § 40 Abs. 2 der A-BPO, gestaltet sich wie folgt: Die Bachelorarbeit geht mit Faktor 2 ein, alle weiteren Module mit Faktor 1.

§ 16 Bachelorurkunde (§ 42 A-BPO)

- (1) Mit der Bachelorurkunde verleiht die Fakultät Naturwissenschaften der/dem Absolventin/Absolventen den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.
- (2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät Naturwissenschaften unterzeichnet.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2026/27.
- (3) Übergangsregelungen:
 - a) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, beenden im Sommersemester 2026 angemeldete Prüfungs- und Studienleistungen, die zeitlich ins Wintersemester 2026/2027 fallen, nach den Regelungen der alten Prüfungsordnung (vom 29.07.2015 oder vom 16.08.2023).
 - b) Studierende, die ihr Studium vor dem 2023/24 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:
 - Studierende, die bis zum 30.09.2024 die Prüfung des Moduls „Immunologie“ nicht bestanden haben, belegen stattdessen das Modul „Immunologie und Ernährung“ als Pflichtmodul.
 - Studierende, die bis zum 30.09.2024 die Prüfung des Moduls „Molekularbiologie und Nutrigenomik“ nicht bestanden haben, belegen stattdessen das Modul „Nutri-Omics“ als Pflichtmodul.

Stuttgart, den 28.07.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider

- Rektor -